

Germanwings-Flug und die ärztliche Schweigepflicht

Vor dem Hintergrund des Absturzes des Germanwings-Flugs 4U9525 haben Politiker in Deutschland eine Lockerung der ärztlichen Schweigepflicht gefordert. Der Präsident der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK), Dr. Max Kaplan, hat vor einem zu leichtfertigen Umgang mit der ärztlichen Schweigepflicht, welche die Voraussetzung für eine vertrauensvolle Patienten-Arzt-Beziehung darstellt, gewarnt. Grundsätzlich sei den Ärztinnen und Ärzten klar, dass § 203 des Strafgesetzbuches einem Arzt die Offenbarung von Patientendaten verbietet. § 34 aber erlaube und gebiete dem Arzt, in einem Notstand, wenn es um die konkrete Abwehr von Gefahr für Leib und Leben gehe, sich zu offenbaren.



Die ärztliche Schweigepflicht ist ferner im ärztlichen Berufsrecht verankert (§ 9 Berufsordnung für die Ärzte Bayerns), ergibt sich jedoch bereits aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Dennoch existieren schon heute Ausnahmen. Denn sind besonders hohe Rechtsgüter in Gefahr, ist einem Arzt im Einzelfall durch den rechtfertigenden Notstand gestattet, seine Schweigepflicht zu brechen. Muss ein Arzt annehmen, dass sein Patient eine erhebliche Gefahr für andere Menschen darstellt, darf er also schon heute „die Behörden“ informieren. Die Frage ist, welche Behörde?

Die Redaktion des *Bayerischen Ärzteblattes* wandte sich mit dieser Frage an das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI), an die Zentrale des Luftfahrt-Bundesamtes (LBA) sowie an die Lufthansa (LH) und bat um Auskunft. Folgende Antworten haben wir erhalten:

StMI: Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat sich für nicht

zuständig erklärt. Man sei nur für die Verkehrsinfrastruktur nicht aber für das -personal zuständig, hieß es aus der Pressestelle und verwies an die LBA. Wohin sich ein bayerischer Arzt wenden könne, sei dem StMI nicht bekannt.

LBA: Das Luftfahrt-Bundesamt verwies auf seine Homepage (www.lba.de/DE/Luftfahrtpersonal/Flugmedizin/Uebersicht_FAQ.html), auf der eine Liste mit „Frequently Asked Questions (FAQ) Flugmedizin“ bereit steht. Zuständig, so die Pressestelle, sei das Referat L5 „Flugmedizin“ mit dem Leiter Dr. Andreas Kirkles. Eine spezielle Service- oder Notfall-Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse gebe es nicht, lediglich die postalische Adresse und allgemeine Rufnummern stehen zur Verfügung: LBA-Dienstgebäude (Zentrale), Hermann-Blenk-Straße 26, 38108 Braunschweig, Telefon 0531 2355-0, Fax 0531 2355-9099, E-Mail: info@lba.de. Zudem existiert eine „Außenstelle München“, die unter den Nummern Telefon 0531 2355-8410 und Fax 0531 2355-8499 erreichbar ist (www.lba.de/DE/LBA/Organisation/Aussenstellen/Muenchen/Zustaendigkeiten.html?nn=699726).

Lufthansa: Die Pressestelle der Lufthansa sieht als verantwortliche Stelle das Luftfahrt-Bundesamt und nannte den Kontakt: LBA, Telefon 0531 2355-0, Fax 0531 2355-9099, E-Mail: info@lba.de. Zuständig sei die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchungen (BFU): „Meldung eines Unfalles oder einer schweren Störung, Telefon 0531 35480, Fax 0531 3548246. Die Meldung von Unfällen und Störungen beim Betrieb ziviler Luftfahrzeuge nach § 5 LuftVO an die BFU oder von Unfällen nach OPS 1.425/3.425 an die BFU und das LBA oder von Störungen nach OPS 1.420/3.420 an die BFU und das LBA kann telefonisch erfolgen, oder auf dem Blankoformblatt per Fax.“

Unser vorläufiges Fazit: Muss ein Arzt – nach reiflicher Abwägung – annehmen, dass sein Patient/Pilot eine erhebliche Gefahr für andere Menschen darstellt, sollte er sich an den Chef der nächstliegenden Polizeidienststelle wenden.

Dagmar Nedbal (BLÄK)